



Prüfungsschritte hinsichtlich der rückständigen Miete:

I. Problem der Erledigterklärung(en):

1. Behandlung der „Erledigterklärung“ durch Beklagten:

- Als solche nicht möglich.
- Aber: Sie ist i.d.R. eine *vorweggenommene Zustimmung* zu einer beiderseitigen Erledigterklärung nach § 91a ZPO (ThP § 91a, RN 14, 42). ⇒ Wirkung ab dem Eingang der korrespondierenden Erklärung des Klägers.
- Auslegung: Erklärung sollte nicht *ausschließlich* für *Gesamterledigung* gelten, hier kein „ganz oder gar nicht“.
- Hier dann im Umfang von 500 €.

2. **Rechtsfolge:** Beendigung der Rechtshängigkeit des betroffenen Teils der Klage, *ohne* dass es darauf ankommt,
- ob die Klage insoweit zulässig und begründet war
 - bzw. ob ein erledigendes Ereignis vorlag (ThP § 91a, RN 22).
- ⇒ Im Fall keine Sachentscheidung bzgl. der 500 € Miete.

3. Klausureinbau dieser Frage:

- a. **Entscheidungsform:** entgegen Wortlaut kein eigenständiger Beschluss i.S.d. § 91a ZPO, sondern Einbau ins Urteil über den „Rest“ (ThP § 91a, RN 44).
Grund: Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung!
- b. **Tenor:** nicht aussprechen; nur Entscheidung über den „Rest“.

Hinweis: Anders bei beiderseitige Teilerledigterklärung nach bereits ergangener Entscheidung (z.B. VU oder VB) über *gesamten* ursprünglichen Streitgegenstand. ⇒ deklaratorische Klarstellung analog § 269 IV ZPO (ThP § 91a, RN 25).



c. Behandlung in den Entscheidungsgründen:

- Teilweises Erlöschen der RH ganz am Anfang darstellen (*vor* der Zulässigkeitsprüfung)! Arg.: Immer erst Umfang der verbliebenen Rechtshängigkeit „fixieren“!
- Ganz am Ende in den Kosten berücksichtigen: § 91a ZPO („gemischte“ Kostenentscheidung).
- „*billiges* Ermessen“ ⇒ Prüfung des voraussichtlichen Erfolgs unter Wegdenken der Erledigterklärung **und** des sie auslösenden Ereignisses Zahlung (zu Details des Prüfungsumfangs vgl. ThP § 91a, RN 46 ff). ⇒ hier Verweisung auf die Prüfung der Begründetheit bzgl. § 535 II BGB möglich.

Hinweis: In (anderen) Klausuren ist insoweit aber nicht selten eine Prüfung eines eigenständigen Streitgegenstandes *in der Kostenentscheidung* nötig!

II. Zulässigkeit der Klage (bzgl. reduzierter Mietforderung und anderem Streitgegenstand):

1. Ausschließliche örtliche Zuständigkeit für Mietforderung gemäß § 29a I ZPO. Im Übrigen zumindest gemäß § 12, 13 ZPO.
2. Sachliche Zuständigkeit des LG gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i.V.m. § 5 Hs. 1 ZPO.

§ 23 Nr. 2a GVG unanwendbar, da hier gewerbliche Miete.
3. Parteifähigkeit der Klägerin nach § 50 ZPO i.V.m. § 1 I S. 1 AktG; gesetzliche Vertretung gemäß § 78 I S. 1, II AktG.
4. Prozessführungsbefugnis teilweise über §§ 835 I Alt. 1, 836 ZPO: dabei Wirksamwerden des Beschlusses gemäß §§ 829 III, 835 III ZPO mit Zustellung an Drittschuldner.

III. Objektive Klagehäufung gemäß § 260 ZPO (+).



IV. Begründetheit der Klage wegen rückständiger Miete:

1. Aktivlegitimation des Klägers:

- Bei sog. Drittschuldnerklage wegen Pfändung und Überweisung (§§ 828, 835, 836 ZPO).
- Forderung *gegen* Vollstreckungsschuldner dabei nicht mehr zu prüfen, sondern nur Wirksamkeit des Beschlusses und Bestehen der *gepfändeten* Forderung.

2. (Ursprüngliches) Bestehen von Anspruch aus § 535 II BGB und Nichtzahlung insoweit (i.H.v. 7.500 €) grds. unstreitig.

Scheckeinlösung betraf nicht die noch rechtshängige Forderung, sondern den Monat, der von der beiderseitigen Erledigungserklärung erfasst ist (vgl. § 366 II BGB).

3. Erlöschen nach § 397 BGB oder § 779 BGB?

- a. Problem: Einigung gegeben? Angebot mit Scheckzusendung (Begleitschreiben). ⇒ Problem: konkludente Annahmeerklärung mit Anwendung von § 151 BGB durch Scheckeinlösung („Erlassfalle“; vgl. Grb § 151, RN 2a)?

Hier keine Annahmeerklärung bei Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB (*verständiger* Empfänger). Dabei v.a. bedeutsam:

- Große Diskrepanz von unstreitiger Forderung und Scheckbetrag.
- Fehlen von nachvollziehbaren Gründen für ein Nachgeben (wie z.B. begründete Zweifel an der Forderung oder deren Höhe wegen Einwendungen).

- b. Überdies: Forderungsüberweisung zur Einziehung (§ 835 I Alt. 1, 836 ZPO) begründet kein Vollrecht des Gläubigers und keine Kompetenz für Abschluss eines Erlassvertrags (ThP § 836, RN 3).

4. Zinsanspruch gemäß §§ 291, 288 I i.V.m. § 187 I BGB.



V. Begründetheit hinsichtlich der Rückforderung wegen Auszahlung eines Darlehens:

Bestehen eines Anspruchs aus §§ 812 I S. 1 Alt. 1, 818 II BGB (Leistungskondition)?

Hinweis: Ein Gutachten prüft erst *vertragliche* Ansprüche. Hier aber: Unwirksamkeit des Vertrags recht offensichtlich (s.u.) und von der Klägerin in Klagebegründung so angenommen (SV S. 2). ⇒ Fraglich, ob vertragliche Ansprüche überhaupt denselben Streitgegenstand darstellen würden.

1. Tatbestand der Leistungskondition:

a. Etwas erlangt durch Beklagten:

- Kontogutschrift bei Empfängerbank (vgl. § 675t I S. 1 BGB).
- Schnelles Abheben ändert daran nichts, sondern ist Frage des § 818 II BGB.

- b. Durch Leistung der Klägerin: aus Sicht eines verständigen Empfängers *sollte* bewusst ein Anspruch des Beklagten auf Darlehensauszahlung (= Zweckrichtung) erfüllt werden.

Hinweis: Entscheidend für den objektiven *Empfängerhorizont* ist also nicht dessen (etwaige) Kenntnis des (objektiven) Nichtbestehens eines Rechtsgrundes (⇒ dies ist Problem des § 819 I BGB), sondern dessen Sichtweise bzgl. *der Motive* des Handelnden!

- c. Ohne Rechtsgrund: Gelddarlehensvertrag war unwirksam (⇒ Schachtelprüfung).

- (1) Hier keine Vertretung nach § 164 I S. 1 BGB (Offenkundigkeit), sondern Handeln der Ehefrau *unter* fremdem Namen mit Willen der Fremdverpflichtung.



⇒ ggf. analoge Anwendung von § 164 I S. 1 BGB (Grb § 164, RN 10 ff).

Voraussetzungen von § 164 I S. 1 BGB analog hier aber nicht gegeben:

- keine Vollmachtserteilung hierfür,
- kein § 1357 I BGB,
- kein *zurechenbarer* Rechtsschein.

d. Folge hier (wie meist): **Wertersatzanspruch** gemäß § 818 II BGB.

2. **Anspruchsausschluss gemäß § 241a II BGB**

a. Leistung der Klägerin (Bank) in der **irrigen Annahme einer „Bestellung“** i.S.d. § 241a II Alt. 2 BGB.

b. **Erkennen durch den Empfänger?**

(1) Kein Erkennen durch den Beklagten selbst.

(2) Aber: Zurechnung des Wissens der Ehefrau denkbar?

§ 166 I BGB enthält allg. Rechtsgedanken der Zurechnung von Wissen einer mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betrauten Person; dies unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses (Grb § 166, RN 2).

Voraussetzungen der Zurechnung analog § 166 I BGB hier gegeben: vollständige Überlassung der finanziellen Angelegenheiten der Familie und v.a. der Verwaltung des gemeinsamen Kontos (vgl. Grb § 241a, RN 8).

ZE: Kein Anspruchsausschluss gemäß § 241a II BGB.



3. **Einwand der Entreicherung gemäß § 818 III BGB:**

- a. **Entreicherung**: Abhebung und Verbrauch *allein durch die Ehefrau* erfüllt bzgl. des Beklagten die Voraussetzungen des § 818 III BGB: kompletter Verlust ohne Zufluss einer Kompensation.
- b. Problem: **verschärfte Haftung** gemäß §§ 819 I, 818 IV BGB?
- § 819 I BGB erfordert positive Rechtsfolgenkenntnis, also Kenntnis des Nichtbehaltendürfens (Grb § 819, RN 2).
 - Hier Kenntnis des Beklagten streitig.
 - Aber unstreitig Kenntnis i.d.S. bei Ehefrau des Beklagten.
 - Zurechnung wiederum in entsprechender Anwendung von § 166 I BGB (Grb § 819, RN 3).

Folge: Einwand des § 818 III BGB hier (Geldschuld!) ausgeschlossen wegen verschärfter Haftung gemäß §§ 819 I, 818 IV BGB (Grb § 818, RN 53).

4. Kein **Erlöschen durch Aufrechnung** des Beklagten gemäß § 389 BGB, da kein **aufrechenbarer Gegenanspruch** des Beklagten i.S.d. § 387 BGB:

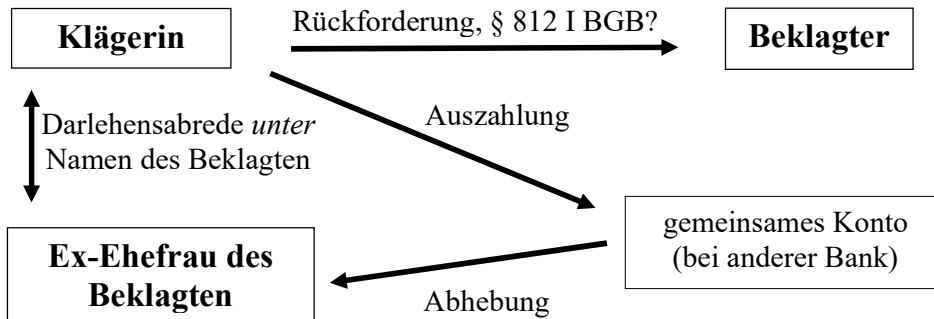
- Mangels Schuldverhältnisses bzgl. des Darlehens kein Anspruch aus §§ 280 I, 241 II (ggf. i.V.m. § 311 II) BGB.
- Weder Rechtsgutsverletzung (§ 823 I BGB) noch Schutzgesetzverletzung (§ 823 II BGB).
- Überdies: Vorrang der Wertungen des Bereicherungsrechts gegenüber Gegenansprüchen infolge bloßer Fahrlässigkeit des Gläubigers (so BGH).

5. **Zinsanspruch** ab Ausbezahlung begründet gemäß §§ 291, 818 IV, 819 I BGB und § 187 I BGB analog: verschärfte Haftung (s.o.) wird auch hier der Rechtshängigkeit gleichgestellt.

Ergebnis: Klage infolge Anspruchs aus §§ 812 I S. 1 Alt. 1, 818 II BGB (Leistungskondiktion) begründet.



Skizze Rückforderungsklage:



Skizze Einziehungsklage:

